

Satzung

der Bayerischen Amateur-Kickbox-Union e.V. (BAKU) (Stand 27.04.2024)

§ 1 Name, Wesen, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Amateur-Kickbox-Union e.V.“ im Weiteren kurz „BAKU“ genannt. Er ist eine Gemeinschaft freier Kampfsporttreibender Vereine oder der Kampfsportabteilungen von Vereinen Bayerns. Der BAKU versteht sich als Fachverband für Kickboxen, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister beim Registergericht Bayreuth unter der Nummer VR 712 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied und Landesverband der WAKO Deutschland e.V. sowie des Fachverbandes für Kickboxen im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Verbandes ist es Kickboxen und frei Musikformen als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport nach eigenen Regeln zu fördern und zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden dazu erforderliche gemeinsame Maßnahmen geschaffen und koordiniert.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die BAKU unverzüglich dem Bundesfachverband BFVKB e.V. und dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) an.
4. Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keines sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistisch und religiösen Bindungen.
6. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung.
7. Die BAKU wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Die BAKU tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
9. Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
10. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“.
11. Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
12. Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping.
13. In allen Doping-Angelegenheiten unterwerfen sich die BAKU und ihre Mitglieder den gültigen Richtlinien der im Juni 2017 abgeschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), 50674 Köln, Beethovenstraße 5-13, und dem deutschen Fachverband, BFVKB e.V. Hier werden die Zuständigkeit für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, geregelt. Dies wurde auch in den Ordnungen des BFVKB e.V. verankert.
14. Zur Erreichung der Zwecke stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Bayerischen Landes-Sportverband, dem Internationalen Kickboxen und anderen Organisationen.

- b) Die Organisation eines koordinierten Wettkampfbetriebes der Mitglieder, Veranstaltungen von nationalen und internationalen Wettbewerben, sowie die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.
- c) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, die Förderung des Nachwuchses, sowie die Beratung der Mitglieder.
- d) Die Verbreitung dieser neuen Sportauffassung mit Informationen und Kontakten zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet.

§ 2 b Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

§ 2 c Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Definition der Kampfsportart Kickboxen

1. Kickboxen im Sinne dieser Satzung ist eine moderne Kampfsportart, bei der Körpergliedmaße hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und Verteidigung eingesetzt werden. Ziel ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit der Kampfsportart unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Die BAKU pflegt die Sportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Kampfdisziplinen Point Fighting, Leicht- und Vollkontakt, K1, Low-Kick, Kick Light sowie freie Musikformen.
3. Point Fighting im Sinne dieser Satzung ist eine Weiterentwicklung aus den traditionellen Kampfsportarten, die weit über die Gepflogenheiten der traditionellen Systeme hinausgeht und zum Ziel hat, ein freies, unabhängiges und sportliches, weltweites und gleichberechtigtes Wettkampfsystem zu verwirklichen.
4. Leichtkontakt im Sinne dieser Satzung ist die Vorstufe zum Vollkontakt-Kickboxen als Trainings- und Wettkampfform. Es handelt sich in der vollen Bedeutung des Wortes um absoluten Leichtkontakt, d.h. saubere und gut kontrollierte Techniken, die explosiv und kraftvoll mit leichtem Kontakt treffen müssen.
5. Vollkontakt im Sinne dieser Satzung ist das Bekenntnis zur absoluten höchsten Stufe eines sportlichen Zweikampfes mit Händen und Füßen. In dieser Disziplin sind Trefferwirkungen erlaubt.
6. Low-Kick: Es kann als Vollkontaktkickboxen bezeichnet werden, wobei auch die Möglichkeit besteht die Beine des Gegners mit klaren Kicks zu treffen. Alle anderen Definitionen entsprechen dem Vollkontakt.
7. WAKO K1: Es kommt direkt von der traditionellen siamesischen Kampfkunst. Es unterscheidet sich nur durch folgende Punkte:
-Halten darf 5 Sekunden nicht überschreiten. Es ist erlaubt den Hals des Gegners mit beiden Händen zu halten um dem Knie anzugreifen. Es ist nur 1 Knie pro Halten erlaubt.
8. Kick Light: Der Wettkampf im Kick-Light sollte – wie der Name sagt – mit gut kontrolliertem Kontakt durchgeführt werden. Die Wettkämpfer kämpfen fortwährend bis der Hauptkampfrichter das Kommando „stopp“ oder „break“ gibt. Gekämpft wird nach den Regeln wie beim Low Kick, allerdings dürfen die Treffer wie im Leichtkontakt nur mit gut kontrollierten erlaubten Techniken ausgeführt werden. Es wird gleicher Wert auf Hand- und Fußtechniken gelegt.
9. Freie Musikformen im Sinne dieser Satzung gelten als kontaktlose Disziplinen, welche die Disziplin und Technik des Kampfsports, mit der Kraft und Schnelligkeit des Kickboxens, und dem Rhythmus des Tanzes verbindet. Formenlauf ist vergleichbar mit der Kür beim Eislaufen oder Bodenturnen. Sie wird frei gestaltet und wird mit Musik untermalt. Musikformen können mit und ohne Waffen gelaufen werden.
10. Die Unterschiede und Regeln der einzelnen Disziplinen werden in einem verantwortungsbewussten Reglement unter Wahrung gesundheitlicher und sportlicher Grundsätze ausführlich geregelt. Es schafft die Voraussetzung sportlich fairer Kämpfe.

11. Die BAKU und seine Mitglieder verpflichten sich, Kickboxen innerhalb der BAKU ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Sportstudios und Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglieder der BAKU zu sein.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

1. Die BAKU erstrebt die Einigkeit im Bayerischen Kickboxsport und steht allen Kick-Box-Vereinen/Schulen, die diese Satzung anerkennen, offen.
2. Die BAKU will der Gesundheit aller Mitglieder dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Die Satzung ist Grundlage für Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Das Präsidium und der TA können Ordnungen erarbeiten und das Präsidium kann diese vorläufig bis zum nächsten Verbandstag in Kraft setzen. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Ordnungen maßgebend.
4. Die BAKU widmet sich der Pflege und Förderung der Sportarten Kickboxen und freie Musikformen, deren Ausübung zugleich wegen ihrer erzieherischen und Persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind grundsätzlich Vereine aus dem Bundesland Bayern, deren Mitglieder Pointfighting-, Leicht- und Vollkontakt Kickboxen, K1, Kick Light, Low Kick sowie Musikformen betreiben. Abweichend hiervon können vom Präsidium in genehmigten Ausnahmefällen Kickboxschulen und Sportcenter (als so genanntes „Außerordentliches Mitglied“) im nicht gemeinnützigen Bereich Mitglieder – ohne Stimmrecht – in der BAKU werden. Auch diese müssen außerordentliches Mitglied im BLSV sein. Diese erhalten jedoch keine Zuwendungen des BLSV bzw. der BAKU. Das Mitglied muss in der Bestandsverwaltung des BLSV unter Kickboxen eingetragen sein.
2. Mit dem Beitritt des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder zum Verband begründet, jedoch nicht die Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.
3. Jeder Mitgliedsverein hat seine Mitgliederstärkemeldung für das laufende Jahr bis zum 31.01. des Jahres über das online Meldesystem des BLSV unter Sparte 55 Kickboxen zu melden. Bei Nichteinhaltung wird eine Sperre vom Sportbetrieb erteilt.
4. Die Teilnahme am Sport-, Lehr- und Übungsbetrieb der BAKU ist nur möglich für die Mitglieder der BAKU, die im Besitz einer gültigen Jahreszertifikatsmarke (für Vereine) der WAKO Deutschland sind.
5. Die Mitglieder der BAKU Mitgliedsvereine müssen im Besitz einer Jahressichtmarke der BAKU sein um an Prüfungen, Wettkämpfen, Lehrgängen etc. teilnehmen zu können.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an den Verbandstag durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Mitgliedsvereines bzw. bei Auflösung der BAKU oder Beendigung der Mitgliedschaft im BLSV.
 - a) Der Austritt aus dem Verband muss dessen Vorstand gegenüber schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom Hauptverein zu unterzeichnen.
 - b) Das Präsidium kann Mitglieder bis zum nächsten Verbandstag aus dem Verband ausschließen, wegen:
 - aa) Erheblicher Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes,
 - bb) groben unsportlichen oder Verbandsschädigenden Verhaltens,
 - cc) Beitragsrückstandes trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - dd) Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe der BAKU

In den Fällen aa) und bb) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Der Rechtsausschuss entscheidet über diesen Antrag mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen; diese Entscheidung ist bis zum nächsten Verbandstag gültig. Der Verbandstag entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Näheres regelt die Verfahrensordnung der BAKU e.V.

- c) Die Mitgliedschaft im Verband endet ferner, wenn das Mitglied im Vereinsregister gelöscht wird.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verband müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
 4. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Verbandes durch Mitglieder der Vereine hat das Verbandsmitglied auf Antrag des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten ein entsprechendes Verfahren einzuleiten und dem Vorstand auf Anfrage über den Stand des Verfahrens, bzw. dessen Ergebnis, zu unterrichten.

Gegen die Entscheidung des zuständigen Vereinsgremiums steht dem Vorstand des Verbandes das Recht der Berufung zu. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses beim Vorstand des betreffenden Mitgliedes einzulegen. Über die Berufung entscheidet der nächste Verbandstag des betreffenden Mitglieds. Näheres regelt die Verfahrensordnung der BAKU.

§ 7 Beiträge und Kosten

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe der Verbandstag beschließt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres zu überweisen.
2. Die Kosten von Startgebühren, Kampfrichtergeldern, Landestrainern, Lehrgangslernern etc. regelt eine eigene Kostenordnung welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Kostenordnung wird vom Präsidium erstellt und von dem Verbandstag beschlossen.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Verbandes kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über diese Umlage und deren Fälligkeit erfolgt durch den Verbandstag.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe der BAKU sind:

- a. der Verbandstag (§ 9)
- b. der Technische Ausschuss (§11 a)
- c. das Präsidium (§10)
- d. der Rechtsausschuss (§ 17)

§ 9 Verbandstag

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Er ist zuständig für:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - b. Feststellung der Stimmberechtigung,
 - c. Wahl des Versammlungsleiter und einer Wahlkommission,
 - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - e. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - f. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache,
 - g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - h. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - i. Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - j. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Prüfungsgebühren und deren Fälligkeit, sowie Verteilung sonstiger Zuschüsse und Mittel,
 - l. Satzungsänderungen,
 - m. Beschlussfassung über Anträge,
 - n. Ehrungen,
 - o. Auflösung des Verbandes,
 - p. Anfragen,
 - q. Verabschiedung von Ordnungen,
 - r. Berichte der Referenten und Landestrainer

2. Der Verbandstag findet alle Jahre statt.
3. Der Verbandstag kann entweder real oder virtuell (Onlineverfahren mit online Abstimmung) erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Ein virtueller Verbandstag findet in einer nur für Mitglieder zugänglichen Plattform statt, die die Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Versammlungsleiter in Echtzeit ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei über ein vom Verband für diesen Zweck zur Verfügung gestelltes Authentifizierungsverfahren anmelden.
4. Die Teilnehmer erhalten die Zugangsdaten für das vorgenannte Authentifizierungsverfahren durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten einen Tag vor dem Verbandstag an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn das der Vorstand oder 20 % der Mitglieder beantragen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Zugang des Antrages beim Vorstand.
6. Die Einberufung von Verbandstagen erfolgt durch den Vorstand in Schriftform vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der Einberufung des Verbandstages ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall das Neuwahlen des Präsidiums anstehen beträgt die Frist 8 Wochen.
7. Einberufene Verbandstage sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben ein Stichwahl statt, bei der einfache Stimmehrheit entscheidet. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.
 - b. Satzungsänderungen erfordern zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Verbandstag nur abstimmen, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind.
9. Später eingegangene oder beim Verbandstag gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit bejaht wird.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor dem Termin des Verbandstags schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen müssen.
12. Satzungsändernde Beschlüsse müssen schriftlich wiedergegeben werden.
13. Kandidaten für Präsidiumspositionen müssen ihre Kandidatur 6 Wochen vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Ein Programm über die Ziele in der Amtszeit ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

§ 10 Zusammensetzung und Vertretung des Präsidiums

1. Der Vorstand des Verbandes, welcher die Bezeichnung Präsidium führt, besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die den Verband im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Präsident sowie auch jeder der zwei Vizepräsidenten kann den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstags.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Verbandstage ein und leitet sie. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder Verbandsorgan der BAKU e.V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Für die Vizepräsidenten wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.
4. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € bedarf das Präsidium der Zustimmung des Verbandstags.
5. Das Präsidium ist für die Berufung und Abberufung von Referenten zuständig und setzt die Landestrainer und Referenten ein.
6. Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses während der Amtszeit aus, bestimmt das Präsidium vorläufig bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied.
7. Das Präsidium kann verdiente Mitglieder sowie auch Mitglieder der angeschlossenen Vereine in besonderer Weise ehren. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.
8. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplanes Haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
9. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, das auf der nächsten Verbandsausschusssitzung zu bestätigen ist.
10. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen und es sind Ersatzwahlen durchzuführen.
11. Das Präsidium setzt die Bezirksvorstandschaft ein.
12. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
13. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen (Ausnahme Rechtsausschuss) der Organe teilzunehmen.
14. Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11a Technischer Ausschuss

- 1) Der Technische Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. dem Leistungssportkoordinator
 - c. dem Technischen Direktor
 - d. dem QM Beauftragten
 - e. den Landestrainern
 - f. den Kampfrichterreferenten
 - g. dem Referenten für Übungsleiter Ausbildung
 - h. dem Referenten für Prüfungswesen
 - i. dem Referenten für Selbstverteidigung
 - j. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - k. den Vereinsbeauftragten
 - l. dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission
 - m. dem BLSV Beauftragten
 - n. dem Antidoping Beauftragten
 - o. dem Jugendbeauftragten

- p. dem Zeugwart
 - q. dem Beauftragen für Prävention von Sexualisierter Gewalt
- 2) Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses kann nur höchstens zwei Ämter innehaben.
 - 3) Der Technische Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er beschließt das jährliche Sportprogramm und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr.
 - 4) Er wird vom Präsidenten schriftlich mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Technischen Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
 - 5) Der Technische Ausschuss kann natürliche Personen als Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben das Recht, an der TA Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - 6) Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter, genau umrissener Aufgaben zeitweilige Berater ernennen, welche nur eine beratende Stimme erhalten.
 - 7) Stimmberechtigt im TA sind dessen Mitglieder mit jeweils einer Stimme; Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

§ 12 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Eine Präsidiumssitzung kann entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) erfolgen. Der Präsident entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies seinen Vizepräsidenten in der Einladung mit. Eine virtuelle Präsidiumssitzung findet in einer nur für die Teilnehmer zugänglichen Plattform statt, die die Kommunikation zwischen den Teilnehmern in Echtzeit ermöglicht. Die Teilnehmer müssen sich hierbei über ein vom Präsidenten für diesen Zweck zur Verfügung gestelltes Authentifizierungsverfahren anmelden.
4. Die Teilnehmer erhalten die Zugangsdaten für das vorgenannte Authentifizierungsverfahren durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten einen Tag vor der Präsidiumssitzung an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
6. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
7. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten ist seine Entscheidung in einer Frist von zwei Wochen einzuholen.
8. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, geeignete Personen beordnen.
9. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums sowie des Verbandstags bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
10. Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu Präsidiumssitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
11. Weiteres regeln die Ordnungen der BAKU e.V.

§ 12a Durchführung von TA-Sitzungen

1. Der Technische Ausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen TA Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des TA, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.

3. Die TA-Sitzungen können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) erfolgen. Der Präsident entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine virtuelle TA-Sitzung findet in einer nur für TA-Mitglieder zugänglichen Plattform statt, die die Kommunikation zwischen den Sitzungsteilnehmern und dem Sitzungsleiter in Echtzeit ermöglicht. TA-Mitglieder müssen sich hierbei über ein vom Verband für diesen Zweck zur Verfügung gestelltes Authentifizierungsverfahren anmelden.
4. Die TA-Mitglieder erhalten die Zugangsdaten für das vorgenannte Authentifizierungsverfahren durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten einen Tag vor der TA-Sitzung an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Der TA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
6. In Sitzungen des TA können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
7. Bei Abstimmungen hat jedes TA Mitglied eine Stimme. Der TA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten ist seine Entscheidung in einer Frist von zwei Wochen einzuholen.
8. Der TA kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrungen erfordern, geeignete Personen beordnen.
9. Die Beigeordneten können an Sitzungen des TA sowie des Verbandstags bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
10. Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu TA Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der TA Sitzungen eingeladen werden.
11. Weiteres regeln die Ordnungen der BAKU e.V.

§ 13 Verwaltung: Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer.
2. Der Präsident der BAKU ist dafür zuständig, einen der Vizepräsidenten oder eine andere Person zum Geschäftsführer zu berufen und abuberufen.
3. Die Geschäftsstelle ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der BAK verantwortlich und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium.
4. Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums. Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 1000 € kann der Geschäftsführer alleine vornehmen, darüber nach Absprache mit dem Präsidium.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jeder Verein erhält bis 40 gemeldete Mitglieder eine Stimme, bis 80 Mitglieder zwei Stimmen, bis 120 Mitglieder drei Stimmen, bis 160 Mitglieder vier Stimmen, bis 200 Mitglieder fünf Stimmen, bis 300 Mitglieder sechs Stimmen und über 300 Mitglieder sieben Stimmen. Mehr als sieben Stimmenrechte sind nicht möglich. Das Präsidium hat zwei Stimmen.
2. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder von Vereinen, die dem Verband angeschlossen sind, bzw. vorübergehend ordentliche Mitglieder des Verbandes sind. Gewählt kann nur werden, wer sein Einverständnis dazu vorher persönlich oder schriftlich erteilt hat.
3. Das Stimmrecht ruht, so lange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

§ 15 Bezirke

Ab einer, vom Präsidium festzulegenden Verbandsgröße, wird das Gebiet der BAKU zur Erreichung des Verbandszweckes und leichteren Durchführung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben in sieben Bezirke eingeteilt:

Bezirk I – Oberbayern
 Bezirk II – Niederbayern
 Bezirk III – Oberpfalz
 Bezirk IV – Oberfranken
 Bezirk V – Mittelfranken
 Bezirk VI – Unterfranken
 Bezirk VII – Schwaben

Alles weitere, Bezirke betreffend, wird in einer Ordnung geregelt.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen-/Finanzunterlagen erfolgt durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Dem Verbandstag ist seitens des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt. Sollten sich keine Mitglieder der Wahl zum Kassenprüfer stellen, ist die Kassenprüfung gegen Honorar einem Steuerbüro zu übertragen.

§ 17 Der Rechtsausschuss

1. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch den Verbandstag gewählt. Die Amtszeit ist identisch mit dem des Präsidiums. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen NICHT dem Präsidium/Vorstand angehören. Eingesetzt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verband ist.
2. Der Rechtsausschuss übt als Organ des Verbandes im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.
3. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Beisitzer^a und zwei stellvertretenden Beisitzern.
4. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Beisitzer.
5. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer. Ist einer dieser drei Personen verhindert, wird nach Absprache zwischen den Mitgliedern des Rechtsausschusses ein stellvertretender Beisitzer für das Verfahren herangezogen. Ist der Vorsitzende bei einem Verfahren verhindert, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
6. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.
7. Jedes Mitglied eines Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist.
8. Erklärt ein Mitglied des Rechtsausschusses sich selbst für Befangen, so muss der Rechtsausschuss, ohne Mitwirkung des befangenen Mitglieds hierüber entscheiden. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Befangenheitsantrag Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag^b. Ist dieser selbst Gegenstand der Abstimmung, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18 Gerichtsbarkeit

Zuständigkeit des Präsidiums, Rechtsausschusses, Ordnungsmaßnahmen

1. Der Rechtsausschuss übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitgliedsvereine bleibt davon unberührt.
2. Der Rechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstags kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Rechtsausschuss sein.
3. Der Rechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten tätig.
 - a) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander,
 - b) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und den regionalen Gliederungen des Verbandes oder deren Organe oder Funktionäre
 - c) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären
4. Der Rechtsausschuss ist weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen oder Mitgliedern des Verbandes verhängt werden gegen Mitglieder des Verbandes sowie der BAKU zugehörenden Einzelpersonen, die nicht eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben, wegen
 - a) eines Verstoßes gegen Anordnungen oder die Ordnungen des Verbandes oder
 - b) eines Verstoßes gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe oder
 - c) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens sowie gegen die Interessen des Verbandes.
5. Der Rechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig
 - a) in Streitigkeiten zwischen Organen oder Funktionären,
 - b) in Streitigkeiten zwischen den Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane
 - c) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes oder den Organen mit Organmitgliedern,
 - d) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane
 - e) in Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,

- f) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband.
- 6. Der Rechtsausschuss ist weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen die dem Verband zugehörigen Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben. Hinsichtlich des Antragsrechts und der Gründe, wegen derer Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können, gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- 7. Der Rechtsausschuss kann bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf
 - a) Verwarnung,
 - b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes,
 - c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes,
 - d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,
 - e) Verurteilung zu Verfahrenskosten,
 - f) Veröffentlichung der verhängten Maßnahmen im amtlichen Organ des Verbandes,
 - g) Geldstrafen bis zu 1.500,00 € (eintausendfünfhundert Euro)
 - h) Sperrungen bis zu zwei Jahren

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach den Buchstaben b) – d) können nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine der BAKU zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln erforderlich.

Verstöße können nicht durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind.

- 8. Vor den Entscheidungen des Rechtsausschuss ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 9. Die Gerichtsbarkeit der Vereine bleibt davon unberührt.
- 10. Die Durchführung der Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden im Übrigen durch die Verfahrensordnung geregelt.

§ 19 Begnadigungen

Der Präsident der BAKU kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 20 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein hierfür besonders einzuberufender Verbandstag, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Hierfür muss eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder vorhanden sein.
- 2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Bayerischen Landes-Sportverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinn seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Haftungsausschluss

- 1. Soweit gesetzlich möglich, gilt für die BAKU und ihre Organe und Gliederungen ein Haftungsausschluss.
- 2. Die BAKU haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden. Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung der BAKU oder dessen Gliederungen und deren Mitgliedern zu erlangen, bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unbenommen.

§ 22 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband und sämtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand Landshut.

§ 23 Datenschutz

- 1. Die BAKU erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Übungsleitern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder

Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.
3. Den Organen der BAKU bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für die BAKU Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.
4. Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.